

# Honorar- und Reisekosten-Abrechnung

Veranstalter: Tischtennis-Verband Niedersachsen e.V.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Maßnahme: \_\_\_\_\_

- Lehrgangsleitung / Pauschalhonorar
- Tageslehrgang bis 10 LE\*
- mehrtägiger Lehrgang (\_\_\_\_\_ Kalendertage)

- Referentin / Referent       Trainerin / Trainer
- Kampfrichterin / Kampfrichter, Schiedsrichterin / Schiedsrichter, medizinische, wissenschaftliche und pädagogische Betreuung

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Straße, Postleitzahl Ort: \_\_\_\_\_

**Erstattungen:** \_\_\_\_\_ [€]

## Fahrtkosten:

Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel / Fahrpreis DB  Bitte durch Ankreuzen bestätigen, dass Fahrkarte vorgelegen hat. \_\_\_\_\_

Benutzung eines PKW am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ nach \_\_\_\_\_

Für vom LSB geförderte Hauptberufliche gemäß Bundesreisekostengesetz 0,20 €/km (höchstens 60,00 €)

Für Ehrenamtliche gemäß LSB Finanzordnung max. 0,38 €/km\* \_\_\_\_\_ km x \_\_\_\_\_ €/km = \_\_\_\_\_

Sonstige Fahrt- und Nebenkosten (Bahnzuschläge, Straßenbahn, Bus, Taxi mit Begründung)

Begründung: \_\_\_\_\_ = \_\_\_\_\_

## Honorare:

Honorar für die Lehrgangsleitung \_\_\_\_\_ = \_\_\_\_\_

Honorare für Referentinnen / Referenten, Trainerinnen / Trainer, Kampfrichterinnen / Kampfrichter, medizinische, wissenschaftliche, pädagogische und sonstige Betreuung \_\_\_\_\_ LE\* x \_\_\_\_\_ €/LE\* : \_\_\_\_\_

**Gesamtbetrag = \_\_\_\_\_**

### Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt:

- den Betrag habe ich bar erhalten
- der Betrag wird überwiesen

Hinweis: Wir weisen darauf hin, dass die anspruchsberechtigte Person für die Versteuerung des Honorars selbst verantwortlich ist, d.h. Honorare sind bei der Einkommensteuererklärung anzugeben.

#### **Hinweis zur Sozialversicherungspflicht auf der Rückseite**

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift der anspruchsberechtigten Person

### **Wird vom Veranstalter ausgefüllt**

**Der Betrag wurde am \_\_\_\_\_  
überwiesen.**

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Bankinstitut:** \_\_\_\_\_

**BIC:** \_\_\_\_\_

**IBAN:** \_\_\_\_\_

\*LE = Lerneinheit bzw. Übungseinheit

**Zutreffendes bitte ankreuzen**

\*Hinweis: Der Differenzbetrag zwischen dem Höchstbetrag von 0,38 € und dem steuerlichen Höchstbetrag von 0,30 € ist zu versteuern.

## Allgemeine Hinweise

<sup>1</sup> Ehrenamtliche im Rahmen der aufgeführten Honorarkriterien der Allgemeinen Abrechnungsbestimmungen.

### Hinweis zur Versteuerung bei Dienstreisen zwischen dem 19.11.2022 und dem 31.12.2024

Die Wegstreckenentschädigung wurde im Niedersächsischen Reisekostengesetz für einen befristeten Zeitraum aufgrund der gestiegenen Energiekosten erhöht. Für Dienstreisen zwischen dem 19.11.2022 und 30.12.2024 gelten die folgenden Wegstreckenentschädigungen:

- 0,25 €/je km für Hauptberufliche / höchstens 125,00 € (ursprünglich geltend 0,20 €/je km / höchstens 100,00 €) bzw. 0,38 €/km bei Anerkennung des erheblich dienstlichen Interesses durch den jeweiligen Kostenträger (ursprünglich geltend 0,30 €/je km).
- 0,38 €/je km für ehrenamtlich Beschäftigte (ursprünglich geltend 0,30 €/je km). Der Differenzbetrag zwischen dem Höchstbetrag von 0,38 € und dem steuerlichen Höchstbetrag von 0,30 € ist zu versteuern.

### Hinweis zur Sozialversicherungspflicht

Meldepflichten des Auftragnehmers

Nach § 190a Abs.1 SGB VI sind selbständig Tätige nach § 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 9 SGB VI verpflichtet, sich innerhalb von drei Monaten nach der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit beim zuständigen Rentenversicherungsträger zu melden und prüfen zu lassen, ob Versicherungs- und Beitragspflicht als selbständig Tätiger vorliegt.

Versicherungspflichtig nach

**§ 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI** sind Lehrer und Erzieher, die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen

**§ 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VI** sind Pflegepersonen, die in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- oder Kinderpflege tätig sind und im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen

**§ 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VI** sind Hebammen und Entbindungspfleger

**§ 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI** sind Personen, die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen und auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind; bei Gesellschaftern gelten als Auftraggeber die Auftraggeber der Gesellschaft.